

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01020 vom 31. Januar 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2006.01020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.01020)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01020 du 31 janvier 2008

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01020 del 31 gennaio 2008

## Erwägungen

### E. 5

5.1 Der Neuanmeldung vom 28. Februar 2006 (Urk. 8/74) legte die Beschwerdeführerin ein Arztzeugnis von Dr. med. K., Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 20. Februar 2006 (Urk. 8/72) und einen Bericht des Spitals L. (Urk. 8/73) bei. Zudem reichte sie einen Bericht von Dr. med. M., Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, vom 15. März 2006 ein (Urk. 3/2).

5.2 Dem Bericht vom 21. September 2005, der von Dr. med. O., Assistenzärztin Chirurgie, Spital L., unterzeichnet ist, ist zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin wegen rechtsseitiger Unterbauchschmerzen am 18. September 2005 in die Notfallstation des Spitals L. begeben hatte und sie dort vom 18. bis 21. September 2005 hospitalisiert war (Urk. 8/73/1 f.).

Als Diagnosen nannten die Ärzte unklare Unterbauchschmerzen rechts (differentialdiagnostisch: Adnexitis), Diabetes mellitus, eine Hypertonie, Cholezystolithiasis und ein Nierenbeckenkonkrement am Unterpol rechts. Am 18. September 2005 sei eine Gelegenheitsappendektomie durchgeführt worden (Urk. 8/73/1 oben).

Eine beim Eintritt durchgeführte Sonographie des Abdomens habe im rechten Unterbauch eine nicht komprimierbare längliche Darmstruktur mit Wandverdickung ohne Nachweis einer Peristaltik ergeben. Ein gynäkologisches Konsil habe eine Cervicitis mit eitrigem Ausfluss mit einem mäßigen Tuboovarialabszess ergeben. Die Untersuchung des Appendix, der Adnexe und des Uterus habe keine Auffälligkeit ergeben. Postoperativ seien die abdominalen Beschwerden rasch zurückgegangen. Die Beschwerdeführerin sei in gutem Allgemeinzustand mit reizlosen Wundverhältnissen entlassen worden (Urk. 8/73/1 Mitte).

Vom 18. bis 25. September 2005 habe eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bestanden (Urk. 8/73/2 unten).

5.3 Im Arztzeugnis vom 20. Februar 2006 erwähnte Dr. K., die Beschwerdeführerin sei seit April 2005 wegen einer depressiven Stimmung mit somatischen Symptomen und einer ängstlichen Persönlichkeitsstörung bei ihm in Behandlung. Über die ganze Zeit bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 100 %. Die Prognose sei ungünstig, Es sei mit einer andauernden Arbeitsunfähigkeit zu rechnen (Urk. 8/72 = Urk. 3/1).

5.4 In einem Bericht vom 15. März 2006 verwies Dr. M. auf eine am 25. Oktober 2005 im Spital L. durchgeführte Cholezystektomie. Die

Beschwerdeführerin leide an einer Hypertonie, einem Diabetes mellitus und an Nierensteinen. Ihr Zustand habe sich nicht gebessert. Zusätzlich bestehe eine massive Depression (Urk. 3/2). Zur Arbeitsfähigkeit äusserte sie sich nicht.

## 6.ÄÄÄÄÄÄ

6.1ÄÄÄÄ Die Beschwerdeführerin war wegen unklarer Unterbauchschmerzen im September 2005 im Spital L.\_\_\_\_ hospitalisiert. Nach dem Bericht von Dr. O.\_\_\_\_ vom 21. September 2005 konnte die Beschwerdeführerin am 21. September 2005 in gutem Allgemeinzustand entlassen werden (Urk. 8/73/1). Aus dem weitgehend unauffälligen Befund und der nur für die Zeit der Hospitalisation ausgewiesenen Arbeitsunfähigkeit ist zu schliessen, dass die Beschwerdeführerin nur kurzzeitig in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt war. Eine anhaltende gesundheitliche Verschlechterung lässt sich dem Bericht nicht entnehmen.

6.2ÄÄÄÄ Weder die Feststellung von Dr. M.\_\_\_\_ im Bericht vom 15. März 2006, wonach sich der Zustand der Beschwerdeführerin nicht gebessert habe, noch die bekannten von ihr gestellten Diagnosen (Urk. 3/2), vermögen eine gesundheitliche Verschlechterung zu belegen.

6.3ÄÄÄÄ Was das Zeugnis von Dr. K.\_\_\_\_ vom 20. Februar 2006 betrifft, so finden sich darin weder Ausführungen zur Anamnese noch zum erhobenen Befund. Schliesslich begründete Dr. K.\_\_\_\_ nicht, was aus seiner Sicht für eine depressive Störung der Beschwerdeführerin spricht. Es ist damit nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Überlegungen Dr. K.\_\_\_\_ zu seiner Einschätzung gelangte, weshalb auf seine Beurteilung und die von ihm angenommene 100%ige Arbeitsunfähigkeit nicht abgestellt werden kann. Das Zeugnis von Dr. K.\_\_\_\_ vermag eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes daher ebenso wenig zu belegen wie die Berichte von Dr. M.\_\_\_\_ und von Dr. O.\_\_\_\_. Da sich die Diagnose von Dr. K.\_\_\_\_ nicht von den in vorangegangenen Untersuchungen gestellten unterscheidet (vgl. Urk. 8/5/19 unten) und auch der Konsiliargutachter Dr. I.\_\_\_\_ auf eine somatoforme Schmerzstörung als mögliche Ursache hingewiesen hatte (Urk. 8/24/8 Ziff. 2.4.1), die C.\_\_\_\_-Gutachter der Störung aber keine die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigende Wirkung beimassen, vermag die Beschwerdeführerin den Nachweis einer gesundheitlichen Verschlechterung nicht zu erbringen. Da die Gesuchstellerin bei einer weiteren Neuanmeldung den Nachweis für eine Änderung der massgebenden Tatsachen zu erbringen hat und nach dem Sinn und Zweck von Art. 87 Abs. 4 IVV verhindert werden soll, dass sich die Verwaltung nach vorangegangener rechtskräftiger Rentenverweigerung immer wieder mit gleich lautenden nicht näher begründeten Rentengesuchen befassen muss (vgl. vorstehend Erw. 1.3-1.4), ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die Vorbringen der Beschwerdeführerin als nicht ausreichend erachtete und sie auf das erneute Gesuch nicht eintrat.

6.4ÄÄÄÄÄÄ Zusammenfassend erweist sich das Nichteintreten auf die Neuanmeldung vom 28. Februar 2006 und somit der angefochtene Entscheid als rechts, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

7.ÄÄÄÄÄÄ Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 600.-- anzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Milosav Milovanovic

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerde ist zu richten an:

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.